

Bürgschaftserklärung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstrasse 207, 64289 Darmstadt,
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom [XX.XX.XXXX] vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Dauer von drei Jahren die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der Sparkasse Dieburg, St.-Péray-Straße 2- 4, 64283 Groß-Umstadt (im folgenden Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Liquiditätskredites in Höhe von

€ 50.000,00

(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

gegen die Medizinische Versorgungszentrum Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH, Krankenhausstrasse 11, 64283 Groß-Umstadt und ihren jeweiligen Inhaber im folgenden Hauptschuldner genannt gemäß angehefteter Schuldurkunde vom 08. Mai 2023 und Schreiben der Sparkasse Dieburg vom 08.05.2023 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 50.000,00 € des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank / Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht

nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner keine Avalprovision zu leisten.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, den XX.XX.XXXX
Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

.....
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

.....
Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter